

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Veranstalterin

Veranstalterin ist die Schloss Gödens Entertainment GmbH (SGE), Schloss Gödens, 26452 Sande.

2. Anmeldung / Teilnahmebestätigung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die fristgerechte Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit Eingang der Rechnung / Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin beim Aussteller ist der Mietvertrag rechtswirksam.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft die Veranstalterin nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- Der Aussteller verpflichtet sich, der Veranstalterin alle erforderlichen Auskünfte über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte und Dienstleistungen zu geben.
- Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- Mitaussteller können zugelassen werden. Mitaussteller sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem Gemeinschaftsstand. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller als Gesamtschuldner.
- Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder der Mitaussteller oder deren Gewichtung nicht den in der Anmeldung gemachten Angaben entsprechen, ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller und die Mitaussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.
- Sollte der Aussteller sein angemeldetes Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der Veranstalterin ändern, ist die Veranstalterin berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Ausstellers oder der Mitaussteller gegenüber der Veranstalterin können daraus nicht abgeleitet werden.
- Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer der Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

4. Standbereitstellung

- Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Die Veranstalterin ist bemüht, Platzierungswünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe des Standes besteht jedoch nicht.
- Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
- Abweichungen in der Standbereitstellung oder Änderungen des Standes begründen auch nach erfolgter Bestätigung keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin.
- Dem Aussteller wird eine Gebäudefläche, eine Pagode, und/oder eine Freifläche vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller.
- Zur Vermeidung von Schäden ist die Veranstalterin berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.
- Die Bestellung eines Strom- bzw. Wasseranschlusses beinhaltet die Bereitstellung eines entsprechenden Anschlusses (inkl. Verbrauch) in einer Entfernung von höchstens 50 Metern. Die entsprechenden Zuleitungen bis zum Stand sind vom Aussteller selbst mitzubringen und zu verlegen.

5. Ausstellerausweise / Parkausweise

Für die Durchführungszeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller eine begrenzte Zahl von Aussteller- und Parkausweisen, die zum freien Eintritt / Parken berechtigen. Die Anzahl richtet sich nach Größe und Art des Standes. Weitere zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

6. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnung über die Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhält der Aussteller mit der Standbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist sofort zu bezahlen.
- Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese liegen 5 % über dem Basiszinssatz.
- Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Veranstalterin an den Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu.

7. Ausstellerverzeichnis

- Zu jeder Veranstaltung wird ein Ausstellerverzeichnis herausgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Eintrag in das offizielle Ausstellerverzeichnis zu den hierfür geltenden Preisen und Bedingungen vornehmen zu lassen.
- Um die Vollständigkeit der Ausstellerverzeichnisse zu gewährleisten, ist die Veranstalterin befugt, Aussteller, deren vollständige Daten zum Termin der Drucklegung nicht vorliegen, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen der Veranstalterin in die Verzeichnisse aufzunehmen.

8. Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

- Die Dauer der Veranstaltung und die Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Während der Veranstaltung ist das Gelände jeweils eine Stunde vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten für Aussteller zugänglich. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.
- Für den Standaufbau und -abbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit der Veranstalterin zulässig.
- Nach dem Ablauf der Abbauphase im Gelände befindliche Gegenstände können von der Veranstalterin im freien Ermessen entsorgt oder anderweitig verwertet werden. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen, sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet.
- Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugesicherten Standard bzw. den Zugängen dahin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Die Veranstalterin wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

9. Standnutzung

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt und mit angemeldeten und zugelassenen Waren ausreichend bestückt zu halten.
- Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist die Veranstalterin berechtigt, über den

Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen worden ist. Der Aussteller haftet in jedem Fall für die volle Standmiete.

10. Rücktritt

- Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch die Veranstalterin binnen acht Tagen kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch die Veranstalterin ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich die Veranstalterin vor, die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenkosten berechnet (Dekorationskosten).
- Die Veranstalterin ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann die Veranstalterin den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

11. Ausstellungsgüter / Verkaufstätigkeit

Handverkäufe sind zulässig.

12. Werbung

- Dem Aussteller stehen ausschließlich die Innenflächen seines Standes zur Bewerbung der von ihm ausgestellten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.
- Die Veranstalterin kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild Vorschriften zur Gestaltung der Stände erlassen.
- Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Veranstaltungsgelände zulässig.

13. Haftungsausschluss

- Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauphase.
- Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen und technischen Vorschriften, insbesondere jene gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art, die ihn und seine Beauftragten betreffen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften. Entsprechenden Anweisungen der Veranstalterin hat er Folge zu leisten. Für die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten auf dem Stand haftet allein der Aussteller. Die Veranstalterin kann eine Erstattung bzw. Freistellung von Schadensersatzforderungen beanspruchen.
- Die Veranstalterin haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

14. Hausordnung

Die Veranstalterin übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus. Foto- und Filmaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung gemacht werden, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin zu Werbezwecke genutzt werden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text.